

Auskunft über die Verwendung von Brennstoffen nach § 3 der 1.

BlmSchV

Als Betreiber einer Kleinfeuerungsanlage sind Sie nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, der Behörde Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

In Kleinfeuerungsanlagen < 30 kW darf gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 und 7 und § 5 Abs. 2 der 1. BImSchV nur naturbelassenes Holz eingesetzt werden. Das in Ihrem Brennstofflager befindliche Holz lässt nicht eindeutig erkennen, ob dieses einer Behandlung unterzogen wurde.

Durch einen Nachweis über die Herkunft oder Analyse der eingesetzten Brennstoffe (§ 52 Abs. 4 Satz 2 HS 2 BImSchG) ließe sich o.g. Behandlung feststellen.

Bitte füllen Sie den folgenden Bogen zur Amtsermittlung vollständig aus und lassen ihn dem Umweltamt der Stadt Ansbach bis 15.01.2023 zukommen.

1. Angaben zum Betreiber

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

2. Grundstück auf dem die Feuerungsanlage betrieben wird

Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

3. Feuerungsanlagen, in denen die o.g. Brennstoffe eingesetzt werden

Art der Feuerungsanlage (bei Einzelraumfeuerungsanlagen z.B. Kaminofen/Schwedenofen)	Nennwärmeleistung in kW
--	-------------------------

4. Weitere Feuerungsanlagen im Gebäude für feste Brennstoffe

--

5. Gelagerte Menge in m³

--

6. Einsatz der o.g. Brennstoffe zuletzt am

--

7. Das Holz stammt aus folgenden Bezugsquellen (ggf. Mehrfachangaben):

<input type="checkbox"/> Brennholzhandel <input type="checkbox"/> Bauunternehmen <input type="checkbox"/> Schreinerei <input type="checkbox"/> Sonstige Bezugsquellen Name, Anschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß abgegeben habe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Datenschutzhinweise: <https://www.ansbach.de/Schnellnavigation/Datenschutz/>